

Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Schutzauftrags- vereinbarung

für den Leistungsbereich

- **Stationäre Hilfen in den Wohngruppen des Heidjerhof e.V.
im Radbrucher Weg 2-4 in 21444 Vierhöfen**

zwischen dem

**Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen
als örtlicher Träger
der Jugendhilfe**

und

**Heidjerhof e.V.
Herr Kühnert
Radbrucher Weg 2-4
21444 Vierhöfen**

wird nach §§ 78a ff. SGB VIII für den Bereich Stationäre Hilfen in den Wohngruppen über die Erbringung von Leistungen nach §§ 27 SGB VIII i.V.m. 34, 41 und in Einzelfällen nach §§ 35a und 42 SGB VIII, sowie nach den §§ 8a und 72a SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Erster Abschnitt:

Leistungen, Entgelt und Qualität

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung (Stand Januar 2023) die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten. Er sorgt dafür, dass entsprechende Qualitätsprüfungen durchgeführt werden und dokumentiert diese nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Personals gelten die Anforderungen analog zum TVöD und TVöD-S.

2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die im als **Anlage 2** beige-fügten Entgeltblatt (Stand August 2025) dargestellten Kosten in Höhe

von 7.628,36 € pro Betreuungsmonat und Platz (250,77 € pro Tag)

sich nachvollziehbar aus den zu erbringenden Leistungen ergeben. Bei nicht voller Monatsbetreuung im Aufnahme- und/oder Entlastungsmonat wird die Anzahl der entsprechenden Kalendertage abgerechnet.

3. In der Erziehungspauschale sind folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall **nicht** enthalten:

- a) Taschengeld
- b) Erstausrüstung Bekleidung
- c) Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen:
 - ◆ Erstausrüstung bei Aufnahme
 - ◆ Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnungen
 - ◆ Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Makler Courtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit)
- d) Fahrtkosten für Familienfahrten: Die Familienheimfahrten im regionalen Nahverkehr (Großraum), in dem das Leistungsangebot liegt, werden auf zwei Heimfahrten im Kalendermonat begrenzt und sind in der Pauschale enthalten. Darüber hinausgehende Fahrten, die im Hilfeplan festgelegt werden, werden vor Ort separat verhandelt.
- e) Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten und Schulgeld beim Besuch von freien Schulen

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses. Im Übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.

4. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung (Stand Februar 2017) und dokumentiert diese nachvollziehbar.

5. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum vom